

# **Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Heidekreis**

## **Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten**

Der Landkreis Heidekreis unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP).

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

### **I. Anlass und Grundlagen**

Der Landkreis Heidekreis ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023 für seinen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm neu aufzustellen. Darin ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung im Landkreis für einen zehnjährigen Zeitraum darzulegen. Die Aufstellung des RROP erfolgt nach § 13 ROG und § 5 NROG.

Die Landwirtschaft, die Energieerzeugung, Siedlungsansprüche für Wohnen und Gewerbe, Infrastrukturnutzungen, die Naherholung, Tourismus, der Naturschutz u. v. m. stellen verschiedenste Ansprüche an die Raumordnung. Diese Anforderungen müssen aufeinander abgestimmt und mögliche Konflikte ausgeglichen werden. Um die Raumordnung an die neuen Ansprüche anzupassen und zukunftsfähig zu machen und den gesetzlichen Ansprüchen Genüge zu tun, soll ein neues RROP unter Berücksichtigung des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, welches in Teilen 2022 geändert worden ist, den Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene und den sich aus der Beteiligung ergebenden Änderungen, erarbeitet werden.

### **II. Geplante Inhalte und Aufbau des Regionalen Raumordnungsprogrammes**

Die wesentlichen Ansprüche an das RROP sind die veränderten Änderungen an die Raumnutzung. Es gilt, diese zu koordinieren und allen Raumansprüchen den entsprechenden Wert beizumessen. Neben der Anpassung an das LROP in der Fassung vom 26. September 2017, welches in Teilen 2022 geändert worden ist, werden im weiteren Verfahren insbesondere die Themen Energie, Biotopverbund, Klimaschutz und -anpassung behandelt.

Das RROP wird als Satzung erlassen und aus einer beschreibenden und einer zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) bestehen. Eine Begründung sowie ein Umweltbericht werden erarbeitet.

Das RROP wird gemäß Anlage 3 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen wie folgt gegliedert:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale

### **III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren**

Zur Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes gehören unter anderem folgende Schritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
2. Erarbeitung eines Entwurfes
3. Beteiligungsverfahren u.a. für öffentliche Stellen und der Öffentlichkeit
4. Abwägung und Satzungsbeschluss
5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wird innerhalb des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG wird auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) überprüft.

Nach Erstellung des Entwurfes des RROP wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 NROG durchgeführt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum RROP Entwurf und zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Sofern bereits zu den allgemeinen Planungsabsichten eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise unter der Internetadresse <https://www.heidekreis.de>.

#### **IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten**

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die geplante Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes unterrichtet.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfes relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum

**29.02.2024**

an den Landkreis Heidekreis, vorzugsweise elektronisch (per E-Mail an [regionalplanung@heidekreis.de](mailto:regionalplanung@heidekreis.de)) zu richten. Es ist ebenso möglich, diese postalisch an den Landkreis Heidekreis, Fachgruppe Regional- und Bauleitplanung, Harburger Str. 2, 29614 Soltau zu senden.

Soltau, den 19.12.2023  
Landkreis Heidekreis

Der Landrat